

Sitzungsunterlagen

4. öffentliche Sitzung der
Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes Ratzeburg

22.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4.1 Berichte; hier: Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/089/2024	5
Tabelle Durchführung der Beschlüsse SV/BerVoSv/089/2024	6
TOP Ö 4.2 Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/084/2024/1	8
Freiwillige Leistungen SV SV/BerVoSv/084/2024/1	12
TOP Ö 6 Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/194/2024	13
Genehmigungsschreiben des Kreises zur Verbandssatzung SV/BeVoSv/194/2024	15
Neufassung Schulverbandssatzung ab 01.01.2024 inkl. Maßgaben der KAB - Entwurf - SV/BeVoSv/194/2024	17
Synopsis Verbandssatzung neu-überarbeitet nach Maßgaben des KAB SV/BeVoSv/194/2024	28
TOP Ö 7 Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/195/2024	38
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg 2024 SV/BeVoSv/195/2024	40
Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg -Synopsis- SV/BeVoSv/195/2024	60
TOP Ö 8 Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/198/2024	99
TOP Ö 9.1 Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/197/2024	102
TOP Ö 9.2 Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/199/2024	104
Tätigkeitsfelder IT-Schulverband RZ SV/BeVoSv/199/2024	107
TOP Ö 10 I. Nachtragshaushalt ; hier: 1. Nachtragsstellenplan	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/196/2024	108
Nachtragsstellenplan 2024 Stand 2024.04.09 (003) SV/BeVoSv/196/2024	111
TOP Ö 11 I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/203/2024	113
1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 (Stand 11.04.2024) SV/BeVoSv/203/2024	115

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 02.05.2024

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

**zur 4. öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes
Ratzeburg am Mittwoch, 22.05.2024, 18:30 Uhr,
in das Foyer der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, Heinrich-Scheele-Str.
1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|-----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2023 | |
| Punkt 4 | Berichte | |
| Punkt 4.1 | Berichte; hier: Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SV/BerVoSv/089/2024 |
| Punkt 4.2 | Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | SV/BerVoSv/084/2024/1 |
| Punkt 5 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 6 | Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) | SV/BeVoSv/194/2024 |
| Punkt 7 | Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg | SV/BeVoSv/195/2024 |
| Punkt 8 | Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg | SV/BeVoSv/198/2024 |
| Punkt 9 | Personalangelegenheiten | |
| Punkt 9.1 | Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS | SV/BeVoSv/197/2024 |
| Punkt 9.2 | Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT | SV/BeVoSv/199/2024 |

- Punkt 10 I. Nachtragshaushalt ; hier: 1. Nachtragsstellenplan SV/BeVoSv/196/2024
Punkt 11 I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. SV/BeVoSv/203/2024
Nachtragshaushaltssatzung
Punkt 12 Anträge
Punkt 13 Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

- Punkt 14 Anschaffung einer Verwaltungssoftware für die SV/BeVoSv/200/2024
Offene Ganztagschule; hier: Vergabe

Öffentlicher Teil

- Punkt 15 Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nicht-
öffentlichen Teil der Sitzung
Punkt 16 Schließung der Sitzung

Vorsitzende/r

Ö 4.1

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 03.05.2024

SV/BerVoSv/089/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Az: 4

Berichte; hier: Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 03.05.2024

Colell, Maren am 29.04.2024

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Schulverbandsversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4.1

Durchführung der am 13.12.2023 von der Schulverbandsversammlung gefassten Beschlüsse

Lfd. Nr.	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FD
1	6	Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) Vorlage: SV/BeVoSv/182/2023	Gültige Verbandssatzung, aber rechtswidrig: Die Verbandssatzung des Schulverbandes wurde seitens der KAB mit Maßgaben genehmigt. Der Hauptausschuss hat mit Beschluss vom 24.04.2024 der Schulverbandsversammlung empfohlen, den Maßgaben beizutreten. Die Schulverbandsversammlung wird in ihrer Sitzung am 22.05.2024 hierüber beschließen.	Zwischenbericht	40/40.2 Schule/Sport
2	7	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Schulverband Ratzeburg Vorlage: SV/BeVoSv/183/2023	geltende Vereinbarung zwischen Stadt und Schulverband: Sowohl die Stadtvertretung (am 11.12.2023) als auch die Schulverbandsversammlung (am 13.12.2023) haben gleichlautend beschlossen. Die öff.-rechtl. Vereinbarung nach § 19 a GkZ wurde zwischenzeitlich unterzeichnet.	Abschlussbericht	40/40.2 Schule/Sport
3	8	Mobilitätzuschuss für die Mitarbeitenden des Schulverbandes Vorlage: SV/BeVoSv/189/2023/1	Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Eine DV mit dem PR wurde dazu erstellt.	Abschlussbericht	11.3 Personal
4	9	Offene Ganztagschule; hier: I. Satzungsänderung Vorlage: SV/BeVoSv/180/2023/1	Satzungsänderung trat am 01.02.2024 in kraft und wurde bekanntgemacht.	Abschlussbericht	46.2 OGS Koordination
5	10	Grundschule; hier: Akustikdecken für den Grundschulstandort Vorstadt Vorlage: SV/BeVoSv/184/2023	Der Einbau der Akustikdecken wird im Sommer 2024 umgesetzt werden.	Zwischenbericht	42 Bauunterhaltung
6	11.1	Gemeinschaftsschule; hier: Umbau Lehrerzimmer Vorlage: SV/BeVoSv/187/2023	Die Zustimmung des Der damalige Architekt zum Umbau wird zurzeit eingeholt. Die erneute Planung mit Kostenschätzung wird den Gremien zeitnah vorgestellt werde.	Zwischenbericht	42 Bauunterhaltung

Durchführung der am 13.12.2023 von der Schulverbandsversammlung gefassten Beschlüsse

Lfd. Nr.	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	Zust. FD
7	11.2	Gemeinschaftsschule; hier: Weiterbildung eines Respect-Coaches Vorlage: SV/BeVoSv/190/2023/1	Über das Diakonische Werk ist weiterhin ein Respect-Coach an der GLS. Das Projekt wird weiterhin vom Bund finanziert.	Abschlussbericht	41 Stadtjugendpflege
8	12.1	Riemannhalle; hier. Dachflächenanierung Vorlage: SV/BeVoSv/188/2023	Die Arbeiten haben begonnen und werden voraussichtlich Anfang August abgeschlossen werden können.	Zwischenbericht	42 Bauunterhaltung
9	12.2	Riemannhalle; hier: Außerschulische Nutzung Vorlage: SV/BeVoSv/192/2023- geänderter Beschluss-	2024 wurden bisher 4 Backe-Spiele angemeldet. Die Handballsparte hat bei der Reinigung mitgewirkt, es war dennoch in allen Fällen eine Nachreinigung notwendig. Eine Backe-Verwendung hat ohne Anmeldung stattgefunden.	Zwischenbericht	42/43.2 Bauunterhaltung
10	13	Haushalt 2024; hier: Stellenplan Vorlage: SV/BeVoSv/191/2023	Stellenplan 2024 wurde beschlussgemäß angepasst. Vorstellungsgespräche für 2. ITler waren erfolgreich. Die lfd. Nr 2 des wird zum 01.06.2024 besetzt.	Abschlussbericht	11.3 Personal
11	14	Haushaltssatzung und -plan des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 Vorlage: SV/BeVoSv/186/2023/1	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wurde am 08.01.2024 vom Schulverbandsvorsteher ausgefertigt und am 09.01.2024 öffentlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	2 Finanzen

Ö 4.2

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 03.05.2024

SV/BerVoSv/084/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Maren Colell

FB/Az: 4

Berichte; hier: Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Aus aktuellem Anlass ist zu berichten:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 03.05.2024

Colell, Maren am 30.04.2024

Sachverhalt:

1. AK Neubau Grundschule

Der Arbeitskreis hat seit seiner letzten Sitzung am 15.11.2023 nicht wieder getagt. Der Fachbereich Bauen, Stadtplanung und Liegenschaften hat ein erstes Treffen mit einem Fachplaner zwecks Auftragsvergabe einer Prüfung, in welcher Form und auf welchen Flächen ggf. an-, um- oder neugebaut werden könne, zwischenzeitlich nicht terminiert.

Parallel dazu hast der Fachbereich 4 beim Kreis die Anfrage gestellt, ob und in welchem Umfang die Flächen des Kleingartenvereins auf dem St. Georgsberg an den Schulverband verkauft werden könnten. Eine Antwort steht noch aus.

2. DigiPakt

Zurzeit finden Übergabetermine an den Schulen mit den Beteiligten des Schulverbandes und Dataport statt. Im Anschluss werden die Schlussrechnungen gestellt. Die Abrufe für die im Rahmen des Digitalpaktes gewährten Mittel werden zurzeit in der Verwaltung vorbereitet.

Die GLS und GS wurden mit den ersten digitalen Tafeln ausgestattet, die Tafeln für das Förderzentrum befinden sich in der Ausschreibung.

3. OGS:

An den OGS-Standorten sind aktuell (01.04.2024) folgende Teilnehmerzahlen vorzuweisen:

Kernbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	8	6	14
2 Tage:	0	16	12	28
3 Tage:	5	63	67	135
4 Tage:	2	14	10	26

5 Tage:	4	84	116	204
Summe:	11	185	211	407
Frühbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	10	7	17
2 Tage:	0	3	8	11
3 Tage:	0	2	10	12
4 Tage:	0	0	0	0
5 Tage:	0	11	9	20
Summe:	0	26	34	60
Spätbetreuung	GLS	Vorstadt	St.Gorgsberg	Summe
1 Tag:	0	3	3	6
2 Tage:	0	1	0	1
3 Tage:	0	1	4	5
4 Tage:	0	0	1	1
5 Tage:	0	4	8	12
Summe:	0	9	16	25

Beide OGS Standorte haben zurzeit mit hohen Abwesenheitszahlen der Betreuungskräfte zu kämpfen. Insbesondere die OGS am St. Georgsberg hat, verursacht durch Abwesenheiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) und nicht besetzten Stellen, zwei Gefährdungsanzeigen gestellt. Die Betreuungsangebote mussten zeitweise reduziert werden, sodass beispielsweise die Hausaufgabenbetreuung nicht an allen Wochentagen stattfinden konnte. Die Eltern wurden über die Situation informiert.

Die eingeworbene Anzahl der Betreuungskräfte wäre ausreichend, wenn alle anwesend wären. Die vakanten Stellen sind sehr schwer nachzubesetzen, daher wurde in den erneuten Ausschreibungen das Anforderungsprofil auch wieder auf Quereinsteiger:innen ausgeweitet, auch wurde auf weiteren Portalen veröffentlicht. Inzwischen konnte eine Stelle neu besetzt werden, für die Nachbesetzung einer weiteren Stelle sind Vorstellungsgespräche terminiert.

Die häufigen Erkrankungen könnten auch zum Teil der Situation vor Ort geschuldet sein, denn es werden sehr viele Kinder auf engem Raum betreut, was den Stressfaktor- auch bei den Betreuungskräften- erhöhen könnte.

Maßnahmen der Verwaltung, die das Arbeitsklima verbessern sollen:

- Es werden Möglichkeiten im AK Neubau Grundschule zur Erweiterung der räumlichen Kapazitäten geprüft.
- Die Koordinatoren arbeiten gemeinsam mit dem Teamleitungen und Teams Vorschläge für räumliche Verbesserungen/Verschönerungen/Anpassungen aus.
- Es gibt an den Standorten regelmäßige Teamsitzungen und zurzeit werden seitens des FB 4 Termine für Supervisionen gesucht. Es gibt Teamtage und regelmäßiges Brainstorming zwischen den Teamleitungen und der pädagogischen Koordination.

Des Weiteren ist zu berichten, dass es bisher folgende finanzielle Auswirkungen hinsichtlich der Erhöhung der OGS-Beiträge ab dem 01.02.2024 gegeben hat (Vergleich Januar /April):

Mehreinnahmen durch Beitragserhöhung: 21.987,83 € (incl. 540,00 €
für
Neuanmeldungen)

Mindereinnahmen durch Ab- /Ummeldungen: 6.620,00 €
(angenommen wurde
der neue Beitrag)

4. Ausbildung von IT-Fachkräften vom Schulverband

Die Verwaltung prüft zurzeit, ob und unter welchen Bedingungen die Ausbildung von IT-Fachkräften für die Schult-IT möglich ist. Ziel ist es, den Schulverband als Arbeitgeber attraktiver zu machen und eigene Fachkräfte zu gewinnen. Ab 01.06.2024 verfügt der Schulverband über zwei IT-Fachkräfte mit Ausbildereignung. Die Verwaltung bittet den Schulverband, von der Absicht eigenes IT-Personal auszubilden wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen.

5. Aktuelle Kalkulation der Kosten einer Betreuungsstunde in der OGS

In der 3. Sitzung der Schulverbandsversammlung wurden die Kosten für eine Betreuungsstunde mit 2,40 € beziffert. Auf Basis dieses Wertes einigte sich die Schulverbandsversammlung, die Gebühren für die Nutzung der OGS von 1,13 € auf 1,80 € anzuheben.

Bei einer im Nachhinein eingehenden Überprüfung sämtlicher Werte der vorgelegten Kalkulation zeigten sich verschiedene Fehlerquellen. So wurden z.B: Haushaltsjahre mit Schuljahren und tatsächliche mit kalkulierten Kosten vermengt. Für diese fehlerhafte Kalkulationsvorlage entschuldigt sich die Verwaltung ausdrücklich.

Dem Gremium wird nun ein Kalkulationsergebnis vorgelegt, das auf den tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Schuljahres 2022/2023 beruht. Allein nicht berücksichtigt werden hier die Kosten der städtischen Mitarbeitenden mit den Arbeitszeitanteilen für die OGS.

Pro Woche wurden im Jahr durchschnittlich 7331,5 Betreuungsstunden angeboten und gebucht. (Anzahl der Kinder * gebuchte Wochentage * tägliche Betreuungszeit)

Das Schuljahr 2022/2023 umfasst 260 Wochentage (Samstage und Sonntage werden nicht mitgerechnet). Mit Abzug der Ferien und Feiertage ergeben sich tatsächliche 192 Betreuungstage.

Da der Schulverband die OGS Gebühren aus organisatorischen Gründen monatlich zum Abzug bringt, werden die Kosten für 192 Betreuungstage auf 260 Tage umgelegt.

Beispiel anhand der am 13.12.2023 vorgelegten Kalkulation: Die OGS-Betreuungsstunde kostet laut Auskunft in der SVV am 13.12.2023 2,40 €. Dieser Beitrag gilt für das ganze Jahr durchgehend- also für 260 Tage. Runtergebrochen auf 192 Betreuungstage sind somit die tatsächlichen Kosten pro Betreuungsstunde mit 3,25 € zu beziffern.

Korrigierte Kalkulation:

Teilt man den Aufwand nach Abzug aller Einnahmen durch die jährlichen Betreuungsstunden an 192 Betreuungstagen, betragen die Kosten pro Betreuungsstunde 4,42 €. Hier würde es also keine durchgehende Zahlung geben, sondern es würde ca. 2 Monate ausgesetzt werden.

Verteilt man die entstanden Kosten aber auf das ganze Jahr, nämlich auf 260 Betreuungstage ergibt sich ein Stundenbetreuungssatz von 3,26 €)

Fazit:

Anhand tatsächlich entstandener Kosten im SJ 2022/2023 wurde der Aufwand für eine OGS Betreuungsstunde auf 4,42 € (vorher falsch: 3,25 €) beziffert. Verteilt auf das Jahr ergeben sich Kosten pro Betreuungsstunde in Höhe von 3,26 € (vorher falsch: 2,40 €).

Der in der Schulverbandsversammlung am 13.12.2023 monatlich festgesetzte Elternbeitrag von 1,80 € pro Betreuungsstunde ist mit den tatsächlichen Kosten pro Betreuungsstunde in Höhe von **3,26 €** (vorher falsch: 2,40) € in Relation zu setzen. Der Schulverband zahlt also gegenwärtig auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten im Schuljahr 2022 /23 1,46 € pro Betreuungsstunde (44,79%) dazu.

6. Freiwillige Leistungen des Schulverbandes

Anliegende Tabelle gibt Aufschluss über die freiwilligen Leistungen des Schulverbandes. Die freiwilligen Leistungen beinhalten die Schulsozialarbeit, das Angebot der OGS und die Busaufsicht.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4.2

2023 (ohne Personalkostenerstattung an die Stadt)

freiwillige Leistung	Personalkosten	Personalkostenerstattung	tats. Personalkosten	Sach- und Betriebskosten	S-B Kostenerstattung	S- und B Kosten tats.	abz. Förderung	Gesamtleistung freiwillig
OGS	1.379.587,15 €	75.968,81 €	1.303.618,34 €	152.743,42 €		152.743,42 €	117.608,33 €	1.338.753,43 €
Schulsozialarbeit	332.974,67 €	90.435,71 €	242.538,96 €	4.692,92 €	2.878,20 €	1.814,72 €		244.353,68 €
Busaufsicht	39.695,75 €		39.695,75 €					39.695,75 €
Schulkostenbeiträge							65.859,54 €	-65.859,54 €
								1.556.943,32 €

	Gemeinde	SV Umlage-alt	SV-Umlage ohne Freiwillige Leistungen	Differenz		Gemeinde	Kinder in GS	Kinder in GLS	Kinder in Pesta.sch.	GesamtSuS	Kinder in OGS
1	Albsfelde	13.650,49 €	9.758,24 €	-3.892,25 €	1	Albsfelde	1	1	0	2	0
2	Bäk	208.349,40 €	147.007,54 €	-61.341,86 €	2	Bäk	25	22	1	48	19
3	Buchholz	52.190,95 €	37.089,02 €	-15.101,93 €	3	Buchholz	9	5	0	14	6
4	Gr. Disnack	138.861,66 €	96.825,36 €	-42.036,30 €	4	Gr. Disnack	2	4	0	6	2
5	Gr. Sarau	5.085,50 €	3.839,98 €	-1.245,52 €	5	Gr. Sarau	1	6	2	9	0
6	Einhaus	34.196,40 €	24.232,24 €	-9.964,16 €	6	Einhaus	22	9	1	32	14
7	Fredeburg	27.394,99 €	19.143,42 €	-8.251,57 €	7	Fredeburg	0	0	0	0	0
8	Giesensdorf	44.384,62 €	31.306,66 €	-13.077,96 €	8	Giesensdorf	11	1	0	12	5
9	Harmsdorf	81.287,29 €	57.155,34 €	-24.131,95 €	9	Harmsdorf	13	9	2	24	11
10	Kittlitz	40.007,45 €	28.953,46 €	-11.053,99 €	10	Kittlitz	3	8	0	11	1
11	Kulpin	49.594,58 €	34.959,72 €	-14.634,86 €	11	Kulpin	6	7	0	13	1
12	Mechow	36.129,45 €	25.386,84 €	-10.742,61 €	12	Mechow	5	2	0	7	2
13	Mustin	116.098,01 €	83.247,42 €	-32.850,59 €	13	Mustin	6	18	0	24	5
14	Pogeez	124.452,44 €	92.380,30 €	-32.072,14 €	14	Pogeez	15	11	0	26	13
15	Ratzeburg	3.882.157,65 €	2.723.668,36 €	-1.158.489,29 €	15	Ratzeburg	542	386	24	952	291
16	Römnitz	1.390,20 €	1.390,20 €	0,00 €	16	Römnitz	2	1	0	3	1
17	Schmilau	105.802,55 €	75.754,38 €	-30.048,17 €	17	Schmilau	6	13	0	19	5
18	Ziethen	295.266,37 €	207.301,52 €	-87.964,85 €	18	Ziethen	42	36	0	78	17

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.21

Erneute Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Zielsetzung:

Erstellen einer rechtsgültigen Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/

Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Maßgaben der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg, mitgeteilt mit dem Genehmigungsschreiben vom 02.01.2024, beizutreten und beschließt die Neufassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung) gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Gemäß anliegendem Schreiben der KAB vom 02.01.2024 wurde die am 13.12.2023 durch die Schulverbandsversammlung beschlossene Neufassung der Verbandssatzung genehmigt.

Allerdings wurden dem Schulverband Ratzeburg Maßgaben zur Anpassung an die Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit dem Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde, auferlegt, die unbedingt umgesetzt werden müssen. Anderenfalls ist die Satzung rechtswidrig.

Neben einiger redaktioneller Änderungen, mussten die §§ 7 und 12 der Verbandssatzung ergänzt werden und in den §§ 8 und 10 die Wertgrenzen geändert werden, um eine eindeutige Zuständigkeit zu regeln.

Ferner wurde die seit 2014 bestehende Regelung der einmaligen Auszahlung der Sitzungsgelder zum 01.07. eines jeden Jahres moniert. Die Auszahlung hat künftig gemäß den Regelungen der Entschädigungsverordnung monatlich zu erfolgen.

Zur Veranschaulichung der Änderungen wurden die Verbandssatzung vom 08.01.2024 sowie der an die Maßgaben der KAB angepasste Satzungsentwurf in der beigefügten Synopse gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Schreiben der KAB vom 02.01.2024
- Synopse Verbandssatzung v. 08.01.2024/an die Maßgaben der KAB angepasster Satzungsentwurf
- Aktualisierter Verbandssatzungsentwurf

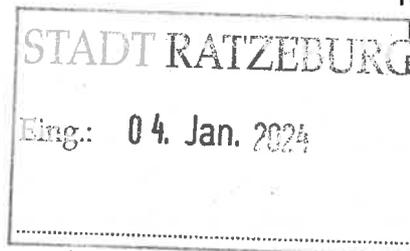
mitgezeichnet haben:



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
z.Hd. Frau Colell
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales - Kommunalaufsicht -
Ansprechpartnerin: Frau Schweitzer
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 166
Telefon: 04541 888-505
E-Mail: schweitzer@kreis-rz.de
Datum: 02.01.2024



Sehr geehrte Frau Colell,

gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am 13.12.2023 beschlossene Verbandssatzung des Schulverbandes Ratzeburg mit der folgenden Maßgabe zur Anpassung an die Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit dem Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde (Amtsbl. SH 2023, 1265).

- § 7 ist um folgenden Absatz zu ergänzen:
(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.
- § 11 Abs. 3 letzter Satz:
Die Regelung entspricht nicht § 11 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungsverordnung (monatliche Pauschale) und ist entsprechend anzupassen.
- § 12 ist um folgendes zu ergänzen:
Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Ich empfehle, sich bei § 12 an dem Verbandssatzungsmuster des Ministeriums zu orientieren und dieses entsprechend zu verwenden.

Darüber hinaus bitte ich, noch folgende (redaktionelle) Änderungen vorzunehmen:

- § 1 - Überschrift: Bei *zu beachten* kommt nach der 4 ein Komma statt eines Punktes.
- § 8 Abs. 2 Nrn. 8 und 9: Das Sternchen am Ende müsste rausgenommen werden.
- § 8 Abs. 2 Nr. 11: Das Wort *Hingabe* ist durch das Wort *Vergabe* zu ersetzen.



Sitz der Kreisverwaltung:
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Konto des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

- § 9 Abs. 1 Buchstabe b Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO, hier stimmt der Paragraph nicht, es dürfte wohl § 92 GO gemeint sein.
- § 10 Überschrift ist zu ergänzen: **Aufgaben und Entscheidungen** des Hauptausschusses
- § 22 Abs. 2: Statt Angabe der Bezugsadresse ist dort die richtige Anschrift einzutragen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Formulierung der Wertgrenzen im § 8 Abs. 2 Nrn. 2 bis 11 sowie im § 10 Abs. 1 Nrn. 4 bis 13 nicht genau genug gefasst worden sind.

Zur Verdeutlichung hier ein Beispiel:

Aufgabe des Schuldverbandsvorstehers:

Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)

Aufgabe des Hauptausschusses:

Den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagungen solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- € (§ 10 Abs. 1 Nr. 4).

Bei beiden ist die Wertgrenze 2.500,-- € enthalten, dadurch ist es unklar, wer bei der exakten Summe zuständig ist.

Ich empfehle daher, die Formulierungen oder die Beiträge anzupassen, um hier in allen Fällen eine eindeutige und unstrittige Zuständigkeitsregelung herbeizuführen.

Das Datum meiner Genehmigung ist in die Ausfertigung der Verbandssatzung aufzunehmen.

Ich bitte, die Ausfertigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung zu veranlassen und mir anschließend ein in Kraft getretenes Exemplar für meine Unterlagen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Entwurf

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg (Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, 39, 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. , 2003, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl., 2003, 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom **22.05.2024** und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel (zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Ratzeburg“. Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben (zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5

Schulverbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulverbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.
- (2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (3) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulverbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
 2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,-- €,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,

7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,- €,
11. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 92 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,01 € und bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,01 € bis zu einem Betrag von 100.000,- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,01 € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zur Höhe von 50.000,- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,01 € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,

17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
 18. den Entwurf von Satzungen,
 19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen der monatlichen Pauschale erfolgen monatlich im Voraus.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
- (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
- (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der

regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

- (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.
- (2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.
- (3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16

Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher

oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandssatzung

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (beim Schulverband Ratzeburg in den Räumen des Fachbereiches Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren, Am Markt 6 in 23909 Ratzeburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2024 bekanntgemachte Schulverbandssatzung. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandsatzung)**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandsatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

angepasst nach Maßgaben der KAB, s. Schreiben vom 02.01.2024

**Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandsatzung)**

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GVOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GVOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 22.05.2024 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandsatzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule -Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Schulbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der bandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5

Schulbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der bandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadtvertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und – vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretungen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6

Einberufung der Schulbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7

Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulverbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,*
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,- €, *

§ 8

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,- €,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,- € monatlich,
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,- €,

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,*
11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
11. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 92 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: § 12 GkZ)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt, Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag in Höhe von 2.500,01 € und bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,-- €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,01 € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,01 € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,01 € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,01 € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,01 € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,01 € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,01 € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,01 € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
18. den Entwurf von Satzungen,
19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

(2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers übertragen.

(3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 11
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.

Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.

(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.

Die Auszahlungen der monatlichen Pauschale erfolgen monatlich im Voraus.

(4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.

(5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.

(6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €.

(7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 6 GkZ. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 13

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbeitrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.

(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulbandsversammlung oder der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.

(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.

(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.

§ 16
Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulbandsversammlung oder der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulbandsversammlung oder die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 17
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.

§ 18

Änderung der Schulverbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

§ 19

Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 20

Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechten und Pflichten des Schulverbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 21

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 22

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 17.12.2014 und die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 08. Januar 2024

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (beim Schulverband Ratzeburg in den Räumen des Fachbereiches Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren, Am Mart 6 in 23909 Ratzeburg) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die am 09.01.2024 bekanntgemachte Schulverbandssatzung. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 02.01.2024 (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/195/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.02.30

Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Zielsetzung:

Anpassung der Geschäftsordnung an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung/

Die Schulverbandsversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 09.04.2024

Sachverhalt:

Durch Änderungen im Kommunalrecht und aufgrund der Verbandsmustersatzung vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, die mit Runderlass vom 05. Mai 2023 veröffentlicht wurde (Amtsbl. SH 2023, 1265) ist auch die Anpassung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung notwendig.

So ist beispielsweise das Verfahren über die Durchführung von Sitzungen als Videokonferenzen (§ 3 a der Geschäftsordnung - Entwurf -)bisher nicht Bestandteil der Geschäftsordnung gewesen.

Zur Veranschaulichung der Veränderungen wurden die bisherige Geschäftsordnung und der neue Entwurf in einer Tabelle gegenübergestellt. Diese Synopse sowie der Entwurf der aktualisierten Geschäftsordnung sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Neufassung der Geschäftsordnung
Synopsis Geschäftsordnung alt - neu

mitgezeichnet haben:

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zurzeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am **22.05.2024** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl	2
§ 1 Erstes Zusammentreffen	2
II. Abschnitt Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher	3
§ 2 Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher	3
III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme	4
§ 3 Einberufung	4
§ 3a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	5
§ 4 Tagesordnung	6
§ 5 Teilnahme	7
§ 6 Mitteilungspflicht	8
IV. Abschnitt	8
Beratung	8
§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen	8
§ 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung	9
§ 9 Einwohnerfragestunde	9
§ 10 Anfragen	10
§ 11 Sachanträge	10
§ 12 Sitzungsablauf	11
§ 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge	12
§ 14 Einzelberatung	12
§ 15 Redeordnung	13
V. Abschnitt Beschlussfassung	13
§ 16 Beschlussfähigkeit	13
§ 17 Ablauf der Abstimmung	14
§ 18 Wahlen	15
VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen	16
§ 19 Ordnungsruf	16

Entwurf

§ 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung	16
§ 21 Ordnung im Sitzungssaal.....	16
VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift	17
§ 22 Sitzungsniederschrift	17
VIII. Abschnitt Ausschüsse.....	18
§ 23 Verfahren.....	18
IX. Abschnitt Datenschutz	19
§ 24 Grundsätze für den Datenschutz.....	19
§ 25 Datenverarbeitung	19
X. Abschnitt.....	20
Schlussvorschriften.....	20
§ 26 Abweichungen	20
§ 27 Auslegung.....	20
§ 28 Inkrafttreten	20

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33, 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
- (2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieds, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl..
- (4) Das dienstälteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die

Entwurf

gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.

- (5) Der/die Schulverbandsvorsteher/in übernimmt den Vorsitz.
- (6) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsteher/in.
- (7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in verpflichtet ihre/seine Stellvertretenden und alle anderen Schulverbandsversammlungsmitglieder auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (8) Anschließend wählt die Schulverbandsversammlung die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter/innen.

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

§ 2

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3

Einberufung

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Verkürzung widersprechen kann.
- (3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.
- (4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.
- (6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.
Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

Entwurf

§ 3a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 der Verbandssatzung vorliegt und ob die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgen muss.
 - (2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnehmenden Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
 - b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch Zugangsdaten, die von der Verwaltung zugewiesen werden.
 - c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugänglichen Bereiche auf Großbildschirm o. ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
 - d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Schulverbandsversammlung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Folgende Möglichkeiten sind vorgesehen:
 1. Per E-Mail
Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden verlesen.
 2. In persönlicher Anwesenheit
Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/dem Einwohner die Formulierung des Anliegen in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.
 3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz
Die Einwohnerin/der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung wird den Eingang bestätigen.
- Die Einwohnerin/der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der/des Vorsitzenden ihr/sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten

Entwurf

Konferenzprogramms sowie die Zugangsdaten auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg zur Verfügung.

- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/der Vorsitzende.
- f) Durch Beschäftigte der Verwaltung wird neben der Sitzungsbetreuung auch die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz sichergestellt.
- g) Das Verfahren der virtuellen Sitzungsdurchführung wird mit der Tagesordnung bekanntgemacht.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse.

§ 4

Tagesordnung zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.
- (2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - 1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
 - 2) Anträge zur Tagesordnung
 - 3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift
 - 4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 5) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung
 - 6) Einwohnerfragestunde
 - 7) Abwicklung der Tagesordnung
 - 8) Behandlung von Anträgen
 - 9) Anfragen und Mitteilungen
 - 10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

Entwurf

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

14) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin /den Schulverbandsvorsteher

15) Die Schulverbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

16) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

17) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. **Beschlussvorlagen zu voraussichtlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als nicht öffentlich zu kennzeichnen.** Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5

Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

Entwurf

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher dem/der Schulverbandsvorsteher/in mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt

Beratung

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

§ 8

Unterrichtung der Schulverbandsversammlung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.
- (2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

§ 9

Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

- (1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.
Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
- (2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.
- (5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

Entwurf

§ 10

Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.
- (2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.
- (4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.
- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11

Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

Entwurf

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12

Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b. Absetzung von der Tagesordnung
 - c. Verweisung an einen Ausschuss
 - d. Vertagung der Beschlussfassung
 - e. Schluss der Rednerliste
 - f. Unterbrechung der Sitzung
 - g. namentliche Abstimmung
 - h. Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
 - i. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - j. Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

- (3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

Entwurf

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.
- (2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.
- (3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.
- (4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung **beginnen in der Regel um 18.30 Uhr** und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 14

Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

Entwurf

§ 15

Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.
- (2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.
Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.
- (5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.

V. Abschnitt Beschlussfassung

§ 16

Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher

Entwurf

festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 17

Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

- (1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- (2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.
- (4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.
- (7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Entwurf

- (8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.
- (9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18

Wahlen

zu beachten: § 40 GO

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.
- (3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
 - a. Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/einen Obmann bestimmen.
 - b. Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.
 - c. Das zu Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.
 - d. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.
 - e. Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 19

Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung ohne Aussprache.

§ 21

Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt Sitzungsniederschrift

§ 22

Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 - b. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c. die Tagesordnung,
 - d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - e. die Rednerliste,
 - f. geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs,
 - g. das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlenenthalten.
- (2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.
- (3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.
Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

VIII. Abschnitt Ausschüsse

§ 23

Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.
- (4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.
- (9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt Datenschutz

§ 24

Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind.
In begründeten Einzelfällen ist die/der Schulverbandsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Schulverbandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Entwurf

(5) Alle vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung des Schulverbandes zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Schulverbandsvorsteher/in schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

X. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 26

Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 27

Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.05.2024 in Kraft.

.

Ratzeburg, 22.05.2024

Bruns
(Schulverbandsvorsteher)

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreffen

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteher/in

§ 2 Schulverbandsvorsteher/in

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Einberufung

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Mitteilungspflichten

Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg

Der Schulverband Ratzeburg hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in den zur Zeit gültigen Fassungen in ihrer Sitzung **am 22.05.2024** folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1 Erstes Zusammentreffen

II. Abschnitt Schulverbandsvorsteher/in

§ 2 Schulverbandsvorsteher/in

III. Abschnitt Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3 Einberufung

§ 3 a) Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Teilnahme

§ 6 Mitteilungspflichten

<p><u>IV. Abschnitt</u> <u>Beratung</u></p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung § 9 Einwohnerfragestunde § 10 Anfragen § 11 Sachanträge § 12 Sitzungsablauf § 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge § 14 Einzelberatung § 15 Redeordnung</p> <p><u>V. Abschnitt</u> <u>Beschlussfassung</u></p> <p>§ 16 Beschlussfähigkeit § 17 Ablauf der Abstimmung § 18 Wahlen</p> <p><u>VI. Abschnitt</u> <u>Ordnung in den Sitzungen</u></p> <p>§ 19 Ordnungsruf § 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung § 21 Ordnung im Sitzungssaal</p> <p><u>VII. Abschnitt</u> <u>Sitzungsniederschrift</u></p> <p>§ 22 Sitzungsniederschrift</p>	<p><u>IV. Abschnitt</u> <u>Beratung</u></p> <p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen § 8 Unterrichtung der Schulverbandsversammlung § 9 Einwohnerfragestunde § 10 Anfragen § 11 Sachanträge § 12 Sitzungsablauf § 13 Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge § 14 Einzelberatung § 15 Redeordnung</p> <p><u>V. Abschnitt</u> <u>Beschlussfassung</u></p> <p>§ 16 Beschlussfähigkeit § 17 Ablauf der Abstimmung § 18 Wahlen</p> <p><u>VI. Abschnitt</u> <u>Ordnung in den Sitzungen</u></p> <p>§ 19 Ordnungsruf § 20 Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung § 21 Ordnung im Sitzungssaal</p> <p><u>VII. Abschnitt</u> <u>Sitzungsniederschrift</u></p> <p>§ 22 Sitzungsniederschrift</p>
--	--

<p><u>VIII. Abschnitt</u> <u>Ausschüsse</u></p> <p>§ 23 Verfahren</p> <p><u>IX. Abschnitt</u> <u>Datenschutz</u></p> <p>§ 24 Grundsätze für den Datenschutz</p> <p><u>X. Abschnitt</u> <u>Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 25 Abweichungen § 26 Auslegung § 27 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Abschnitt</u> <u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erstes Zusammentreffen</u> zu beachten: §§ 33, 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.</p>	<p><u>VIII. Abschnitt</u> <u>Ausschüsse</u></p> <p>§ 23 Verfahren</p> <p><u>IX. Abschnitt</u> <u>Datenschutz</u></p> <p>§ 24 Grundsätze für den Datenschutz § 25 Datenverarbeitung</p> <p><u>X. Abschnitt</u> <u>Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 26 Abweichungen § 27 Auslegung § 28 Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;"><u>I. Abschnitt</u> <u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1 <u>Erstes Zusammentreffen</u> zu beachten: §§ 33, 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung wird spätestens zum neunzigsten Tag nach der Gemeinde- und Kreiswahl von der bisherigen Vorsitzenden / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).</p>
--	--

<p>(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>(3) Sie oder er übergibt dem ältesten anwesenden Mitglied der Schulverbandsversammlung das nicht für die Wahl zur Schulverbandsvorsteherin oder zum Schulverbandsvorsteher vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung zur Durchführung dieser Wahl.</p> <p>(4) Das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.</p>	<p>(2) Die oder der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.</p> <p>(3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitglieds, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Schulverbandsversammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl.</p> <p>(4) Das dienstälteste Mitglied der Schulverbandsversammlung verpflichtet die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.</p> <p>(5) Der/die Schulverbandsvorsteher/in übernimmt den Vorsitz.</p> <p>(6) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Schulverbandsvorsteher/in.</p> <p>(7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in verpflichtet ihre/seine Stellvertretenden und alle anderen Schulverbandsversammlungsmitglieder auf eine</p>
---	---

<p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u> zu beachten: § 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p>	<p>gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.</p> <p>(8) Anschließend wählt die Schulverbandsversammlung die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertreter/innen.</p> <p style="text-align: center;"><u>II. Abschnitt</u> <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2 <u>Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher</u> zu beachten: § 34 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.</p> <p>(2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen.</p> <p>(3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die</p>
---	---

(2) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt
Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einberufung
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der

Schulverbandsversammlung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

III. Abschnitt
Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

§ 3
Einberufung
zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher muss die Schulverbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der nach der Satzung von den Schulverbandsmitgliedern zu entsendenden Personen unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.
- (2) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzungen der

<p>Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Abkürzung widersprechen kann.</p> <p>(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.</p> <p>(6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Schulverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung der Verkürzung widersprechen kann.</p> <p>(3) Die Einladungen müssen den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen. Auf Wunsch können sowohl die Einladungen als auch die Sitzungsvorlagen auf elektronischem Wege versandt werden.</p> <p>(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Als zugestellt gelten Einladungen und sonstige Schreiben zwei Tage nach der Absendung. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Verletzung von Form oder Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn sie bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung nicht schriftlich beanstandet wird.</p> <p>(6) Bei der Versendung der Unterlagen auf elektronischem Wege gelten die Fristen nach Absatz 4 entsprechend.</p>
--	---

<p>Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.</p>	<p>Alle Vorlagen sind in der Frist des Absatzes 2 auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(7) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin entscheidet, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 der Verbandssatzung vorliegt und ob die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgen muss.</p> <p>(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnehmenden Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch Zugangsdaten, die von der Verwaltung zugewiesen werden.c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugänglichen Bereiche auf Großbildschirm o. ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen.
--	---

	<p>Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.</p> <p>d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Gleiches gilt für Betroffene, denen seitens der Schulverbandsversammlung ebenso das Recht eingeräumt wurde, Fragen zu stellen bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Folgende Möglichkeiten sind vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <u>Per E-Mail</u> Die E-Mail muss an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden verlesen.2. <u>In persönlicher Anwesenheit</u> Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/dem Einwohner die Formulierung des Anliegen in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.3. <u>In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz</u> Die Einwohnerin/der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende
--	---

	<p>Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach einwohnerfragestunde@schulverband-ratzeburg.de gesandt haben. Die Verwaltung wird den Eingang bestätigen.</p> <p>Die Einwohnerin/der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der/des Vorsitzenden ihr/sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die Zugangsdaten auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg zur Verfügung.</p> <p>e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/der Vorsitzende.</p> <p>f) Durch Beschäftigte der Verwaltung wird neben der Sitzungsbetreuung auch die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz sichergestellt.</p> <p>g) Das Verfahren der virtuellen Sitzungsdurchführung wird mit der Tagesordnung bekanntgemacht.</p> <p>3) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Fachausschüsse.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Tagesordnung</u> zu beachten: § 34 GO</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Tagesordnung</u> zu beachten: § 34 GO</p>
<p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.2) Anträge zur Tagesordnung3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift4) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung5) Einwohnerfragestunde6) Abwicklung der Tagesordnung	<p>(1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.</p> <p>(2) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Eröffnung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.2) Anträge zur Tagesordnung3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse5) Bericht der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und der Schulbandsverwaltung6) Einwohnerfragestunde7) Abwicklung der Tagesordnung

<p>7) Behandlung von Anträgen</p> <p>8) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>9) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung</p> <p>10) Behandlung von Anträgen</p> <p>11) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>12) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher</p> <p>(13) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.</p> <p>(14) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung</p>	<p>8) Behandlung von Anträgen</p> <p>9) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung</p> <p>11) Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung</p> <p>12) Behandlung von Anträgen</p> <p>13) Anfragen und Mitteilungen</p> <p>14) Schließung der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher</p> <p>(13) Die Schulverbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.</p> <p>(14) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.</p> <p>(15) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen)</p>
--	---

(Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5
Teilnahme
zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Abs. 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. **Beschlussvorlagen zu voraussichtlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als nicht öffentlich zu kennzeichnen.** Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

§ 5
Teilnahme
zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

- (3) In jeder Sitzung der Schulverbandsversammlung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung eintragen.

- (4) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

- (5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher dem/der Schulverbandsvorsteher/in mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.

§ 6

Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung teilen bis zur konstituierenden Sitzung dem oder der amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nachrückende Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

IV. Abschnitt
Beratung

§ 7
Öffentlichkeit der Sitzungen
zu beachten: § 35 GO

Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

- a. Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;
- b. Grundstücksangelegenheiten;
- c. Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des

<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung der Schulverbandsversammlung</u> zu beachten: § 27 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.</p> <p>(2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Einwohnerfragestunde</u> zu beachten: § 16 c GO</p> <p>(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben</p>	<p>privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung der Schulverbandsversammlung</u> zu beachten: § 27 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulverbandes und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Schulverbandsversammlung verlangt.</p> <p>(2) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Einwohnerfragestunde</u> zu beachten: § 16 c GO</p> <p>(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine</p>
---	--

<p>des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.</p> <p>(5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>§ 10</p>	<p>Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten. Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen und zu den in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben des Schulverbandes Ratzeburg gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner einer schulverbandsangehörigen Gemeinde, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.</p> <p>(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.</p> <p>(4) Die Fragen werden von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Schulverbandsversammlung ergänzt werden.</p> <p>(5) Der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><u>Anfragen</u> zu beachten: § 36 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.</p> <p>(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Anfragen</u> zu beachten: § 36 Abs. 2 GO</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher Auskunft über Angelegenheiten des Schulverbandes verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen.</p> <p>(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Sitzung der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher einzureichen; die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 7 der Verbandssatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich und schriftlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in</p>
---	---

- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11
Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

der darauf folgenden Sitzung zu erteilen.

- (4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.
- (5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

§ 11
Sachanträge

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können Anträge stellen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens 14 Tage vor der Schulverbandsversammlung bei der Schulverbandsvorsteherin/ dem Schulverbandsvorsteher einzureichen. Die Einreichung auf elektronischem Wege ist zulässig. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher vorgelesen werden, wenn dies von der Antragstellerin

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12
Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss
 - d) Vertagung der Beschlussfassung
 - e) Schluss der Rednerliste
 - f) Unterbrechung der Sitzung

oder dem Antragsteller nicht wahrgenommen und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 12
Sitzungsablauf

- (1) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.
- (2) Ohne Einhaltung der in § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 3 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
 - b) Absetzung von der Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss

g) namentliche Abstimmung

h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen

i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

j) Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

d) Vertagung der Beschlussfassung

e) Schluss der Rednerliste

f) Unterbrechung der Sitzung

g) namentliche Abstimmung

h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen

i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

j) Ausschluss eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher gestellt werden.

(3) Die Verpflichtung und Einführung eines Mitgliedes der Schulverbandsversammlung erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

§ 13

Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung kurzfristig

<p>(2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.</p> <p>(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung beginnen um 18.15 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.</p>	<p>unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.</p> <p>(2) Wird das Verlangen auf Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder eingebrachter Anträge gestellt, erteilt die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher je einem Mitglied der Schulverbandsversammlung für und gegen dieses Verlangen das Wort, verliest darauf die Rednerliste und lässt über den Beschlussantrag abstimmen. Wird dem Verlangen durch Mehrheitsbeschluss stattgegeben, erhält nur noch die Berichterstatterin oder der Berichterstatter oder die Antragstellerin oder der Antragsteller das Schlusswort zum Gegenstand der Beratung. Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.</p> <p>(3) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung beginnen in der Regel um 18.30 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht</p>
---	---

§ 14
Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 15
Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

§ 14
Einzelberatung

- (1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.
- (2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden, bevor die Schulverbandsversammlung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

§ 15
Redeordnung

- (1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Schulverbandsvorsteherin/dem Schulverbandsvorsteher auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit,

<p>(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.</p> <p>(4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstatter wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.</p>	<p>wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.</p> <p>(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen. Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.</p> <p>(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.</p> <p>(4) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.</p> <p>(5) Die einzelnen Beiträge eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstatter wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatter gelten die Antragsteller</p>
--	---

V. Abschnitt
Beschlussfassung

§ 16
Beschlussfähigkeit
zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages.

V. Abschnitt
Beschlussfassung

§ 16
Beschlussfähigkeit
zu beachten: § 38 GO

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher festzustellen. Sie endet, wenn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Schulverbandsverwaltung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind. Bei der

<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Ablauf der Abstimmung</u> zu beachten: § 39 GO</p> <p>(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.</p> <p>(2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>(3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.</p> <p>(4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p> <p>(5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt</p>	<p>zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Ablauf der Abstimmung</u> zu beachten: § 39 GO</p> <p>(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis fest.</p> <p>(2) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.</p> <p>(3) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.</p> <p>(4) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p> <p>(5) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst</p>
---	--

oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18
Wahlen
zu beachten: § 40 GO

über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(6) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(7) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 18
Wahlen
zu beachten: § 40 GO

<p>(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.</p> <p>(3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.</p> <p>b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.</p> <p>c) Das zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.</p>	<p>(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher zieht.</p> <p>(3) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:</p> <p>a) Zur Wahl bildet die Schulverbandsversammlung einen Ausschuss von 3 Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.</p> <p>b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der das zur Wahl aufgeforderte Mitglied der Schulverbandsversammlung seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen. In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.</p> <p>c) Das zur Wahl aufgerufene Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.</p>
--	--

d) Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsruf
zu beachten: § 42 GO

d) Das Mitglied der Schulverbandsversammlung begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur ein Mitglied der Schulverbandsversammlung und nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Das Mitglied der Schulverbandsversammlung geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Mitgliedes der Schulverbandsversammlung wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

VI. Abschnitt
Ordnung in den Sitzungen

§ 19
Ordnungsruf

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulbandsversammlung ohne Aussprache.

§ 21

zu beachten: § 42 GO

Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher kann ein Mitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

§ 20

Ausschluss eines Mitgliedes der Schulbandsversammlung

zu beachten: § 42 GO

- (1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Hat die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ein Mitglied der Schulbandsversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann dieses in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Schulbandsversammlung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen. Über den Widerspruch entscheidet die Schulbandsversammlung ohne Aussprache.

Ordnung im Sitzungssaal
zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinaus gewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 22
Sitzungsniederschrift
zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,

§ 21
Ordnung im Sitzungssaal
zu beachten: § 37 GO

- (1) Wenn in der Schulverbandsversammlung störende Unruhe entsteht, kann die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.
- (3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher räumen lassen.

VII. Abschnitt
Sitzungsniederschrift

§ 22
Sitzungsniederschrift
zu beachten: § 41 GO

- (1) Über jede Sitzung der Schulverbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung,

<p>b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, c) die Tagesordnung, d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, e) die Rednerliste, f) geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs, g) das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen enthalten.</p> <p>(2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p> <p>(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.</p>	<p>b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, c) die Tagesordnung, d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, e) die Rednerliste, f) geschäftsordnungsrelevante Aspekte des Sitzungsverlaufs, g) das Ergebnis der Abstimmungen oder Wahlen enthalten.</p> <p>(2) Über die in Abs. 1 zu berücksichtigenden Punkte hinaus werden grundsätzliche Einzelaspekte der Debatte nur aufgenommen, wenn es der Redner ausdrücklich verlangt.</p> <p>(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen. Die Niederschrift ist auf der Webseite des Schulverbandes Ratzeburg einzustellen.</p>
---	---

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 23
Verfahren
zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung in der folgenden Sitzung.

VIII. Abschnitt
Ausschüsse

§ 23
Verfahren
zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Ausschussmitgliedern alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung. Vorlagen hierzu erhalten nur die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher sowie die Vorsitzenden der

<p>(4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.</p> <p>(7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.</p> <p>(8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.</p>	<p>ständigen Ausschüsse.</p> <p>(4) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.</p> <p>(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverbandsverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.</p> <p>(7) Die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.</p> <p>(8) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Schulverbandsversammlung über die</p>
--	---

(9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt
Datenschutz

§ 24
Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

Schulverbandsvorsteherin/den Schulverbandsvorsteher zugeleitet.

(9) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

IX. Abschnitt
Datenschutz

§ 24
Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in

	<p>Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. In begründeten Einzelfällen ist die/der Schulverbandsvorsteher/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Schulverbandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p>
--	---

	<p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(5) Alle vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Schulverbandsversammlung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Geschäftsführung des Schulverbandes zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Schulverbandsvorsteher/in schriftlich oder in Textform zu bestätigen.</p>
--	--

X. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 25
Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 26
Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ratzeburg, 22.12.2010

X. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 26
Abweichungen

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.

§ 27
Auslegung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (2) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

§ 28

<p>Voß (Schulverbandsvorsteher)</p>	<p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am --.--.2024 in Kraft.</p> <p>.</p> <p>Ratzeburg,</p> <p>Bruns (Schulverbandsvorsteher)</p>

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Schul-IT; hier: IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch den Schulverband Ratzeburg

Zielsetzung:

Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs in Angelegenheiten der Schul-IT an der Lauenburgischen Gelehrtenschule (kurz LG); Vorhalten einer zentralen Schul- IT an allen Ratzeburger Schulen, Nutzung von Synergien

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
Die Schulverbandsversammlung beschließt ,
die Schul-IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch die Fachkräfte des Schulverbandes mit zu administrieren und zu betreuen, solange dies von der Stadt gewünscht wird. Für die erbrachten Leistungen wird es eine Kostenerstattung seitens der Stadt an den Schulverband geben.
Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.**

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Seit Juli 2021 wird die IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule von einem externen Dienstleister betreut.

Die vergangenen Jahre haben die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters gezeigt, aber auch, dass es an der Koordination durch IT-Fachkräfte in der Verwaltung fehlt. Für die Betreuung einer Schule mangelt es der Stadt Ratzeburg primär an personellen Ressourcen.

Der Schulverband verfügt über eine sich im Aufbau befindende Schul-IT-Abteilung, die zurzeit aus einer Fachkraft und ab 1.06. aus 2 Fachkräften besteht, eine weitere Vollzeitstelle wird aktuell eingeworben. In diesem Kontext wird daher vorgeschlagen, die IT-Betreuung der Lauenburgischen Gelehrtenschule zunächst temporär über den Schulverband Ratzeburg abzuwickeln.

Die Schul- IT Fachkräfte in der Schulverbandsverwaltung stehen für eine fachliche Expertise in allen Schul-IT Angelegenheiten.

Sie fungiert als:

- kompetentes Bindeglied zwischen externen Dienstleistern, Schule und Schulträger
- Ansprech- und Schulungsperson für Lehrkräfte und Schülerschaft. Erläuterung zu Schulungen:
Regelmäßige (sofern die personellen Kapazitäten dies ermöglichen), außerplanmäßige und gezielte Schulungen für alle User:innen an der Schule durch IT-Kräfte der Verwaltung, beispielsweise bei Einführung neuer Hard- oder Software, sollen die optimale Ausschöpfung der neuen und vorhandenen Ressourcen im Sinne des Bildungsauftrages garantieren.

Sie bietet:

- „Sprechstunden“ vor Ort in regelmäßigem Turnus
- eine homogene Schul-IT und zentrale IT-Administration für alle Schulen Ratzeburgs
- schnellere Handlungsfähigkeit und flexible Einsatzmöglichkeiten
- Zukunftsplanung und Schulentwicklung

Um allen Schulen Ratzeburgs die gleichen Möglichkeiten einer modernen IT-Ausstattung mit den aktuellen „Anforderungen an Schule“, eine kompetente Betreuung und verlässliche Weiterentwicklung zu gewährleisten, bietet die Verwaltung des Schulverbandes an, dass die IT-Abteilung des Schulverbandes in Zukunft unter Nutzung von Synergien auch die LG mit betreuen könnte. Hier würde in Höhe des tatsächlichen Bedarfes an IT-Verwaltungsleistung die entstandenen Kosten in Form eines Kostenausgleiches von der Stadt eingefordert werden müssen.

Die Stadt plant noch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie des Outsourcings von IT-Dienstleistungen näher untersuchen und hat in der 05. Sitzung der Stadtvertretung am 18.03.2024 beschlossen, die IT Betreuung der LG zunächst temporär über den Schulverband abwickeln zu lassen.

Beschlusswortlaut:

Die Stadt Ratzeburg schließt sich der temporären Administration und Betreuung der Schul-IT der Lauenburgischen Gelehrtenschule durch die Fachkräfte des Schulverbandes an, sofern die Schulverbandsversammlung dieser Kooperation zustimmt.
Die Verwaltung wird gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Die zu erwartende Kostenerstattung für die IT-Betreuung der LG wird anhand der Schüler:innenzahlen bemessen, sodass sich die finanzielle Beteiligung der Stadt im Höchstfall bis zu 1/3 der Personal- und Sachkosten erstrecken wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 9.1

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/197/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen:

Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung von praxisintegrierten Ausbildungsplätzen in der OGS

Zielsetzung:

Gewinnung von Fachkräften direkt aus der Ausbildung heraus

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt

Die Schulverbandsversammlung beschließt,

für die Ausbildungsjahre 2024 -2026 zwei praxisintegrierte Ausbildungsplätze (PIA) zur Erzieher:in /Sozialpädagogischer/m Assistent:in (SPA)/Pädagogischer/m Heilerzieher:in (HEP) in der offenen Ganztagschule (OGS) an den Standorten der Grundschule in der Vorstadt und auf dem St. Georgsberg einzustellen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Wannags, Frauke am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel im Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) stellt den Schulverband als Träger vor die Problematik, offene Stellen teilweise und oftmals nicht adäquat besetzen zu können.

Vor dem Hintergrund einer generellen Qualitätssteigerung des OGS-Betreuungsangebotes und im Hinblick auf das Jahr 2026, ab dem stufenweise ein verpflichtendes OGS Angebot eingeführt werden wird, ist ein erhöhter Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften absehbar.

In den Kitas der Stadt Ratzeburg wird seit 2019 in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungszentrum Mölln (BBZ) eine praxisintegrierte Ausbildung (PIA) zur Erzieher:in und mittlerweile auch für sozialpädagogische Assistent:innen (SPA) und pädagogische

Heilerzieher:innen (HEP) angeboten, die vergütet wird. Es handelt sich um eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit mit 39,0 Stunden wöchentlich, mit 2 Tagen schulischer Ausbildung im BBZ und 3 Tagen praktischer Ausbildung in den Einrichtungen.

Eine vergütete Ausbildung im Erzieher:innenbereich hat sich bewährt und ist der richtige Weg, um einem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Der Schulverband hat somit die Chance, eigenverantwortlich Vorsorge für ausgebildetes Personal zu tragen, und durch die PIA-Ausbildung die OGS als künftigen Arbeitsplatz bekannt zu machen und Fachkräfte direkt aus der Ausbildung heraus zu gewinnen

Ein weiterer Vorteil der PIA Ausbildung besteht darin, dass die/der Auszubildende der OGS über 3 Jahre an 3 festen Tagen in der Woche zur Verfügung stünde und das vorhandene Personal, mit steigendem Umfang, entlasten würde.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst an den OGS Standorten der Grundschule in der Vorstadt und auf dem St. Georgsberg je eine/n PIA-Auszubildenden für die Ausbildungsjahrgänge 2024-2026 aufzunehmen.

Die Vergütung einer PiA richtet sich nach dem TVAöD Pflege. Die voraussichtlichen Kosten sind der Tabelle unter der nachstehenden Rubrik Finanzielle Auswirkungen zu entnehmen.

Es gilt daher, einen Grundsatzbeschluss zu fassen, ob der Schulverband als Schulträger die Ausbildung von zunächst zwei PIA-Auszubildenden finanzieren möchte.

Hinweis: Im Stellenplan 2024 werden die Auszubildenden bereits nachrichtlich ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

für 2024:

- Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd. 17.300,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

- Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 44.000,- €

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Ö 9.2

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/199/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Lau, Siegfried/Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Personalangelegenheiten; hier: Einwerbung einer weiteren IT-Fachkraft für die Schul-IT

Zielsetzung:

Gewährleistung einer optimalen Schul-IT (Administration und Support an allen Ratzeburger Schulen

Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt
Die Schulverbandsversammlung beschließt**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine weitere unbefristete Stelle eines IT-Fachinformatikers im Stellenplan des Schulverbandes aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.

Des Weiteren wird die lfd. Nr. 2 des Stellenplanes entfristet.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Colell, Maren am 10.04.2024

Sachverhalt:

An allen Ratzeburger Schulen wurde im Rahmen des Digitalpaktes eine neue und moderne Infrastruktur aufgebaut. Die Arbeiten hierzu sind weitestgehend abgeschlossen. Es wurden erste Multifunktionstafeln angeschafft und bereits an den Schulen eingerichtet.

Nun gilt es, die Schulen des Schulverbandes und ggf. das städtische Gymnasium mit ausreichender IT-Man-Power zu administrieren und zu supporten. Bei der vorhandenen Größenordnung ist nach eingehenden Analysen, Empfehlungen des Ministeriums, Rücksprachen mit dem Institut für Qualitätsmanagement und anderen Schulträgern eine IT-Abteilung mit mindestens drei Mitarbeiter:innen erforderlich.

Daten und Fakten:

Schulverband:

Aktuelle IT-relevante Geräteanzahl Gesamt: 2030 Assets

Aktuelle IT-relevante Gesamtsumme: 1.300.000 €

Zusätzlich LG:

Geschätzte IT-relevante Geräteanzahl 1000 Assets (+50%)

Geschätzte IT-relevante Gesamtsumme 700.000€

Das Aufgabenspektrum einer zentralen Schul-IT Administration reicht von der Planung des Netzwerkes, der Serverarchitektur bis hin zur allen haushalts- und kassenrechtlichen Angelegenheiten rund um die IT, sowie der Abwicklung- und Steuerung der Beschaffung in allen IT-Angelegenheiten.

Ziel ist es, alle Schulen optimal mit digitalen Geräten auszustatten. Mit dem gesteigerten Einsatz von Digitaltechnik steigt der Bedarf an Support an den Schulen analog.

Eine zentrale Administration durch die Schulverbands-IT-Mitarbeiter:innen zieht auch neue Organisationsprozesse mit sich. So werden, anders als in der Vergangenheit, alle Beschaffungsmaßnahmen, die mit der IT zusammenhängen, gegenwärtig und zukünftig über die IT-Stelle des Schulverbandes getätigt. Hier liegt es nun an der zentralen Schul-IT im Rahmen der Beschaffung zu koordinieren, die Finanzierung zu prüfen und neue Anschaffungen fachgerecht einzurichten oder einzuführen.

Der Aufbau einer eigenen zentralen Schul- IT ist ein zeitaufwändiger Prozess. Hinzu kommt die Arbeit an neuen Projekten, wie z.B. die Einführung von Softwaregestützten digitalen Verwaltungsprozessen, der Aufbau eines mobilen Device Managements (MDM) für I-Pads, Laptops, Mobil Phones und digitale Tafeln).. Alle Geräte müssen inventarisiert werden und vor dem Verschleiß ersetzt werden.

Zusätzlich soll der direkte Support an den Schulen ausgeweitet werden und zwar im Hinblick auf neue Hard- und Software auf Anwenderschulungen von Schüler:innen und Lehrpersonen im Rahmen einer Lehrassistenz. Dazu sollen zunächst 3 Stunden pro Woche pro Schule zu festgelegten Zeiten angeboten werden.

Um all diesen vielseitigen Aufgaben (inclusive der zusätzlichen Betreuung der Schul-IT der Gelehrtenschule gerecht zu werden ist es vorgesehen, sich innerhalb der IT-Abteilung die Aufgaben aufzuteilen und sich zu spezialisieren. Dennoch sollen alle Mitarbeitenden der zentralen IT-Abteilung des Schulverbandes sich gegenseitig vertreten können.

Arbeitsschwerpunkte

Mitarbeiter 1: Leitung und Querschnittsaufgaben

Mitarbeiter 2: Server- und Netzwerkadministration, incl. Weiterentwicklung, Querschnittsaufgaben

Mitarbeiter 3: Mobil Device Management (MDM) und vor Ort Administration, Querschnittsaufgaben

In der Anlage zu dieser Vorlage (Excel-Liste) wurden die Arbeitsaufwände, gemessen in Zeitanteilen für die einzelnen Schulen) anhand einer Standard Aufgabenverteilung (Quelle IHK) auf drei Mitarbeitende verteilt.

Wie in der Vorlage beschrieben, sind die Aufgaben der zentralen Schul-IT-Verwaltung als dauerhaft anzusehen. Aus diesem Grunde und um die Fachkräfte zu gewinnen bzw. dem Schulverband zu erhalten, wird gebeten, die Stelle des Stelleninhabers der lfd. Nr. 2 zu entfristen und die mit dieser Vorlage eingeworbene Stelle ohne Befristung zu versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen gesamt für 2024

- Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd. 28.000,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

- Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 86.600,- €

Anlagenverzeichnis:**mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Bruns, Susanne

FB/Aktenzeichen: FB 4 - 11.3

I. Nachtragshaushalt ; hier: 1. Nachtragsstellenplan

Zielsetzung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 GO i. V. m. § 9 GemHVO-Doppik ist der Stellenplan aufgrund zwischenzeitlicher Veränderungen in einem Nachtrag entsprechend anzupassen.
Anpassung des Stellenplanes 2024 an die gegenwärtige Personalplanung/-entwicklung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt den Entwurf (Stand: 4/2024) zum Stellenplan 2024 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt der Schulverbandsversammlung, den Nachtragsstellenplan 2024 zu beschließen.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses den Nachtragsstellenplan 2024 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (Stand: 04/2024)

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Wannags, Frauke am 11.04.2024

Colell, Maren am 11.04.2024

Sachverhalt:

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf (Stand: 04/2024) des Nachtragsstellenplans 2024 beinhaltet Veränderungen in der gegenwärtigen Personalplanung und -entwicklung (erforderliche Personalmehrbedarfe).

Bei Berücksichtigung der von der Schulverbandsverwaltung vorgebrachten Personaländerungen ergeben sich – abweichend vom Stellenplan 2024 1,10 Vollzeitkräfte. (Steigerung von bisher 44,49 auf nunmehr 45,59 Vollzeitkräfte (VK).

Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf des Nachtragsstellenplan farblich (gelb) gekennzeichnet:

1) Lfd. Nr. 3 / First Level Support - Siehe TOP 9.1

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 86.583,66 €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab September rund 28.000,- €

2) Lfd. Nr. 20 / Schulsozialarbeiterin / Förderzentrum

Für das Förderzentrum – Pestalozzischule hat sich ergeben, dass der Bedarf für die Schulsozialarbeit während des gesamten Schultages abgedeckt werden sollte. Die Beratungsleistung ist gerade in diesem Bereich hoch. Die Stelleninhaberin hat aktuell einen Arbeitsvertrag mit 19 Stunden/Woche. Um den Beratungsbedarf zu leisten, haben sich eine hohe Anzahl von Überstunden (deutlich über 100 Stunden) angesammelt. Ein Teil dieser Stunden kann in der Ferienzeit als Freizeit gewährt werden aber nicht die gesamte Anzahl. Um künftig die hohe Anzahl der Überstunden zu vermeiden, wird in Abstimmung mit der Mitarbeiterin beantragt, dass die wöchentliche Arbeitszeit von bisher 19 Stunden auf künftig 24 Stunden erhöht wird. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf hier in der Zukunft noch höher ansteigt.

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 7.342,23 €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab September (Nach den Sommerferien) rund 2.400,- €

3) Nachrichtlich aufgeführt - 2 Stellen PIA Ausbildung – Siehe TOP 9.2

Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd. 43.929,04,- €

Für das laufende Jahr 2024 berechnet ab August (Ausbildungsbeginn) rund 17.300,- €

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen gesamt für 2024

1) Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.	28.000,- €
2) Lfd. Nr. 21 (Schulsozialarbeit): Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.	2.400,- €
3) <u>Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen anteilige Mehrkosten i.H. v. rd.</u>	<u>17.300,- €</u>
	47.700,- €

Finanzielle Auswirkungen Folgejahr

1) Lfd. Nr. 03 (First-Level-Support): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	86.600,- €
2) Lfd. Nr. 21 (Schulsozialarbeit): Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.	7.300,- €
3) <u>Ausbildung (PiA Erzieher/SPA) Es entstehen jährliche Mehrkosten i.H. v. rd.</u>	<u>44.000,- €</u>

137.900,- €

Anlagenverzeichnis:

I. Nachtragsstellenplan 2024

mitgezeichnet haben:

1. Nachtragsstellenplan des Schulverbandes 2024														
Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen		
Nr.	Nr.		Anzahl und Bewertung			tatsächliche Besetzung			Anzahl und Bewertung					
			2024			am 30.06.2023			Im Nachtragshaushalt 2024					
		Amts- / Funktionsbezeichnung	B = Beamte		GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						Wochenstd.	Wochenstd.	ku = künftig	
Nachtrag 2024	St. Pl. 2024		B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	soll	ist	wegfallend
		Allgemeine Verwaltung												
1	1	Schul-IT Support	-	1,00	10	-	1,00	10	-	1,00	10	39,00	39,00	
2	2	First-Level-Support	-	1,00	10	-	0,00	-	-	1,00	10	39,00	39,00	Stelle künftig unbefristet
3	0	First-Level-Support	-	-	10	-	0,00	-	-	1,00	10	39,00	0,00	
		Gemeinschaftsschule												
4	3	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	39,00	39,00	
5	4	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	1,00	6	-	1,00	6	39,00	33,00	
	5	Schulsekretär:In	-	0,50	6	-	-	-	-	-	-	0,00	0,00	Rückführung in Stelle 5
6	6	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	0,77	S12	-	1,00	S12	39,00	30,00	
7	7	Schulsozialarbeiter:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	39,00	39,00	
		Grundschule mit zwei Standorten												
8	8	Hausmeister:In	-	1,00	5	-	1,00	5	-	1,00	5	39,00	39,00	
9	9	Hausmeister:In	-	1,00	7	-	1,00	7	-	1,00	7	39,00	39,00	
10	10	Schulsekretär:In	-	1,00	6	-	1,00	6	-	1,00	6	39,00	39,00	Abordnung Stadt befr. bis 30.06.2029
11	11	Schulsekretär:In	-	0,60	6	-	0,60	6	-	0,60	6	23,30	23,30	
12	12	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,46	2	-	0,46	2	-	0,46	2	17,93	17,93	
13	13	Fahrschüler-Aufsicht	-	0,33	2	-	0,33	2	-	0,33	2	12,70	12,70	
14	14	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	25,00	25,00	Vertrag 25 Std. bis 12.28 befristet / 14 Std. für Insellösung
15	15	Schulsozialarbeiter:In	-	0,64	S12	-	0,64	S12	-	0,64	S12	25,00	25,00	
16	16	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	14,00	14,00	Inselstelle/anteilig 14 Std.
17	17	Schulsozialarbeiter:In	-	0,36	S12	-	-	-	-	0,36	S12	14,00	14,00	Inselstelle/anteilig 14 Std.
		Förderzentrum												
18	19	Hausmeister:In	-	1,00	6	-	2,00	6	-	1,00	6	39,00	39,00	Förderung bis 12.2024
19	20	Schulsekretär:In	-	0,46	6	-	0,46	6	-	0,46	6	18,00	18,00	
20	21	Schulsozialarbeiter:In	-	0,49	S12	-	0,49	S12	-	0,59	S 12	23,00	19,00	
		Offene Ganztagschule (OGS)												
		Koordination												
21	22	Koordinator:In	-	1,00	9a	-	1,00	9a	-	1,00	9a	39,00	39,00	
22	23	Koordinator:In	-	1,00	S12	-	1,00	S12	-	1,00	S12	39,00	39,00	Stelle bis 06.2025 befristet
23	24	Verw.-Angestellte:r	-	0,77	7	-	0,77	7	-	0,77	7	30,00	30,00	
24	25	Betreuungstelle/Springer	-	0,49	S03	-	0,00	S03	-	0,49	S03	19,10	0,00	
		Standort St. Georgsberg												
25	26	Teamleitung/ E	-	0,66	S8a	-	0,60	S8a	-	0,66	S8a	25,80	25,80	
26	27	Stellv. Teamleitung	-	0,77	S03	-	0,83	S03	-	0,77	S03	30,00	30,00	
27	28	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	20,00	20,00	Inselstelle/anteilig
28	29	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	21,20	21,20	
29	30	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,44	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
30	31	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	0,00	
31	32	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	21,20	0,00	
32	33	Betreuungskraft	-	0,54	S03	-	0,54	S03	-	0,54	S03	21,20	21,20	
33	34	Betreuungskraft/ E	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	-	0,65	S8a	25,50	25,50	
34	35	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	S03	-	0,71	S03	27,50	27,50	
35	36	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,35	S8a	-	0,54	S8a	21,10	0,00	
36	37	Betreuungskraft	-	0,49	S04	-	0,49	S03	-	0,49	S04	19,10	19,10	
37	38	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	19,10	19,10	
38	39	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,58	S03	-	0,64	S03	25,00	19,10	
39	40	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	0,00	
40	41	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,49	S04	-	0,58	S04	22,50	22,50	
41	42	Betreuungskraft/ SPA	-	0,58	S04	-	0,58	S04	-	0,58	S04	22,50	19,10	
42	43	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	19,10	
43	44	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	22,50	
44	45	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,51	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
45	46	Mensakraft/Betreuung	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	Förderung bis 03.2025
46	47	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
47	48	Mensakraft	-	0,45	2	-	0,45	2	-	0,45	2	17,50	17,50	
48	49	Hausmeister	-	0,83	3	-	0,83	3	-	0,83	3	32,50	32,50	

A) 1.) Nachtragsstellenplan des Schulverbandes 2024														
Lfd.	Lfd.	Stellenplan	Zahl der Stellen									Vermerke/Bemerkungen		
Nr.	Nr.		Anzahl und Bewertung 2024			tatsächliche Besetzung am 30.06.2023			Anzahl und Bewertung Im Nachtragshaushalt 2024			Wochenstd.	Wochenstd.	kw = künftig wegfallend
Nachtrag 2024	St. Pl. 2024	Amts- / Funktionsbe- zeichnung	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	soll	ist	ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
		<u>Standort Vorstadt</u>												
49	50	Teamleitung	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	-	0,76	S8a	29,70	29,70	
50	51	Stellv. Teamleitung	-	0,60	S03	-	0,60	S03	-	0,60	S03	23,30	23,30	
51	52	Schulsozialarbeiter:In	-	0,51	S12	-	0,46	S12	-	0,51	S12	20,00	20,00	
52	53	Betreuungskraft	-	0,83	S03	-	0,83	S03	-	0,83	S03	32,50	32,50	
53	54	Betreuungskraft	-	0,77	S03	-	0,77	S03	-	0,77	S03	30,00	30,00	
54	55	Betreuungskraft	-	0,71	S03	-	0,71	2	-	0,71	S03	27,50	27,50	
55	56	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
56	57	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
57	58	Betreuungskraft/ E	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	-	0,49	S8a	19,10	19,10	
58	59	Betreuungskraft/ E	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	-	0,54	S8a	21,10	21,10	
59	60	Betreuungskraft	-	0,49	S03	-	0,49	S03	-	0,49	S03	19,10	19,10	
60	61	Betreuungskraft	-	0,64	S03	-	0,64	S03	-	0,64	S03	25,00	25,00	Förderung bis 10.2026
61	62	Betreuungskraft / E	-	0,54	S8a	-	0,49	S8a	-	0,54	S8a	19,10	0,00	
62	63	Betreuungskraft/ E	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	-	0,77	S8a	30,00	25,00	
63	64	Betreuungskraft / SPA	-	0,58	S04	-	-	-	-	0,58	S04	22,50	22,50	
64	65	Betreuungskraft	-	0,83	S2	-	0,83	3	-	0,83	S02	32,50	32,50	Förderung bis 07.2026
65	66	Betreuungskraft	-	0,43	2	-	0,51	2	-	0,43	S02	16,70	16,70	
66	67	Mensakraft/Shuttlekraft	-	0,53	2	-	0,53	2	-	0,53	S02	20,60	20,60	
67	68	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
68	69	Mensakraft	-	0,44	2	-	0,44	2	-	0,44	2	17,00	17,00	
		<u>Standort Gemeinschaftsschule</u>												
69	70	Teamleitung/ E	-	0,77	S8a	-	0,60	S8a	-	0,77	S8a	30,00	23,40	
70	71	Betreuungskraft	-	0,58	S03	-	0,58	S03	-	0,58	S03	22,50	22,50	
		Gesamtzahl der Planstellen	0	70,00	-	0	67	-	0	70	-			
		Anzahl in Vollzeitstellen	0,00	44,49	-	0,00	41,86	-	0	45,59	-			
		Gesamt	44,49			41,86			45,59					
		Nachrichtlich Auszubildende:												
		PIA Erzieher:In	0	0,00		0	0,00		0	2,00	TVA6D-Pflege			
							VKs							
		First-Level-Support					1,00	Beschlussvorlage						
		Schulsozialarbeiter:In					0,10	Beschlussvorlage						
		PiA Azubi												
		Zusätzlich einzuwerbender Stellenanteil				1,10								
		VK Stellenanteil im Stellenplan 2024				44,49								
		Neuer VK Anteil im 1. Nachtragshaushalt 2024				45,59								

Ö 11

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.04.2024

SV/BeVoSv/203/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	24.04.2024	Ö
Schulverbandsversammlung	22.05.2024	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2

I. Nachtragshaushalt 2024; hier: I. Nachtragshaushaltssatzung

Zielsetzung:

Anpassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 an die aktuellen Gegebenheiten

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt und die **Schulverbandsversammlung** beschließt,

die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Entwurf.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wulff-Thaysen, Jana, Bürgermeisterin am 11.04.2024

Koop, Axel am 11.04.2024

Sachverhalt:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Mit Verweis auf die gesonderte Beschlussvorlage zum Nachtragsstellenplan erhöht sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 44,49 Stellen um 1,10 Stellen auf nunmehr 45,59 Stellen:

- + 1,0 Stelle für die IT-Betreuung des Schulverbandes
- + 0,10 Stellen für eine Stundenaufstockung der Schulsozialarbeit am Förderzentrum

Zudem werden zwei Stellen für die praxisintegrierte Ausbildung im Bereich der Offenen Ganztagschule nachrichtlich aufgeführt.

Sämtliche Mehraufwendungen wären im Rahmen der bisherigen Veranschlagung der Personalaufwendungen im Budget 10 (Gesamtplanansatz: 2.770.200 €) gedeckt. Grund hierfür sind Einsparungen durch vakante Stellen (u. a. OGS-Betreuung) sowie fehlzeitbedingte Minderaufwendungen, insbesondere durch Langzeiterkrankte.

Das Aufstellen eines zahlenmäßigen Nachtragshaushaltsplanes mit Fortschreibung sämtlicher Bestandteile und Übersichten ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich, da entsprechende Deckungsmittel bereitstehen.

Anlagenverzeichnis:

- 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 (Stand: 11.04.2024)

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) und des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.05.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Es werden **neu** festgesetzt:

1. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 44,49 Stellen auf 45,59 Stellen.

Ratzeburg, __.__.2024

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns
Schulverbandsvorsteher